

## Speira GmbH Werk Neuss (Rheinwerk)

### Sicherheits- und Umweltvorschriften für externe Auftragnehmer

Version	Änderungen
06/2021	Änderung der Firmierung
04/2021	Änderung der Nomenklatur zu Hubarbeitsbühnen in Kapitel 9
05/2019	Neuversion

**Inhaltsverzeichnis:**

Einleitung .....	3
1 Verantwortlichkeiten .....	4
2 Gefährdungsbeurteilung .....	5
3 Arbeitserlaubnis.....	6
4 Arbeitsbeginn .....	6
5 Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich.....	7
6 Sicherung gefährlicher Energien (LOTO/LOEC) .....	8
7 Brandschutz, besondere Risiken und Notfallvorsorge.....	8
8 Verkehrssicherheit.....	10
9 Arbeitsmittel.....	10
10 Energieversorgung .....	11
11 Aushub- und Abrissarbeiten .....	12
12 Arbeiten mit Absturzgefahr .....	12
13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/ Arbeitskleidung .....	12
14 Einbringen/Verwendung von Gefahrstoffen .....	13
15 Umgang mit Abfall .....	13
16 Boden- und Grundwasserschutz.....	14
17 Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln.....	14
18 Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge.....	14
19 Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Sachschäden .....	15
20 Umweltschutz .....	15
21 Werkschutz.....	15
22 Überwachung und Kontrolle .....	16
23 Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften .....	16
Anlagen.....	18

## Einleitung

Speira GmbH Werk Neuss (Rheinwerk) (nachfolgend „Speira“ genannt) betrachtet den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner internen und externen Mitarbeiter als oberste Priorität. Speira erwartet das Gleiche von ihren Partnern.

### **„Jeder Mensch sollte so gesund nach Hause gehen, wie er zur Arbeit gekommen ist.“**

Die Sicherheits- und Umweltvorschriften für externe Auftragnehmer und deren Subunternehmungen (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) sind verbindlicher Vertragsbestandteil und gelten für jeden, der das Werk betritt.

Abweichungen oder Änderungen dieser Vorschriften sind ohne Genehmigung des Speira-Koordinators untersagt.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für:

Speira GmbH Werk Neuss (Rheinwerk)  
Koblenzer Str. 122  
41468 Neuss, Deutschland

### **Begriffsdefinition:**

Auftragnehmer:	der ausführende Vertragspartner inklusiver seiner Subunternehmer
HSE:	Health Safety Environment
Speira-Koordinator:	Beauftragender, Projektleiter
Cockpit:	Vor Arbeitsaufnahme kurzes Koordinationsgespräch zur Arbeitssicherheit
PSA:	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA:	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
LOTO/ LOEC:	„Lock out Tag out“ heißt das Verfahren, mit den Produktionsanlagen sicher freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden, bevor zum Beispiel eine nötige Wartung oder Reparatur erfolgt. Im Werk Neuss ist dieses Verfahren auch unter dem Begriff „Lock out Energy control“ geläufig.

## 1 Verantwortlichkeiten

Bei der Ausführung von Aufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Folgendes zu gewährleisten:

- Alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (Standards, Normen etc.) sind von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu beachten. Diese Verpflichtung gilt für den Gebäudeschutz, den Brandschutz, die Umweltschutzvorschriften und den Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer.
- Vor Beginn der Arbeit bei Speira müssen alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die in Speira-Werken arbeiten, mit den Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer vertraut sein. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss gewährleistet sein.
- Die Arbeiten dürfen erst dann beginnen, wenn alle erforderlichen Informationen über die Arbeitsaufgabe, alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und alle Mitarbeiter diese Informationen kennen und verstanden haben.
- Wenn Arbeiten von verschiedenen Auftragnehmern durchgeführt werden, ist es notwendig, die Arbeiten miteinander abzustimmen.

Speira behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen (auf Verlangen hat der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen vorzulegen). Wenn notwendig können Geräte und Werkzeuge vom Werksgelände entfernt werden.

Ein weisungsbefugter Vertreter des Auftragnehmers (Aufsichtsperson) ist gegenüber dem Speira-Koordinator nach Auftragsbestätigung zu benennen. Dieser Mitarbeiter muss ständig auf der Bau-/Montagestelle anwesend sein und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

### Verantwortung

Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt der Auftragnehmer. Er erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheits- und Umweltvorschriften für externe Auftragnehmer als Vertragsbestandteil an. Details zu notwendigen Maßnahmen bei gegenseitigen Gefährdungen beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

### Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer deutschsprachigen Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson, die selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein kann, soweit nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird, ist vor Arbeitsaufnahme dem Speira-Koordinator schriftlich zu benennen (z.B. auf dem Arbeitserlaubnisschein). Ohne Benennung ist die Arbeitsaufnahme nicht möglich. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheits- und Umweltvorschriften für externe Auftragnehmer) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Er oder eine von ihm benannte Person muss jederzeit den Überblick über sein auf der Baustelle befindliches Personal haben. Falls auf der Baustelle eine Anwesenheitsliste ausliegt, stellt er sicher, dass sein Personal sich einträgt, bzw. austrägt.

### Subunternehmer

Speira geht davon aus, dass die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal des Auftragnehmers erbracht wird. Der Einsatz von Subunternehmen/Leasingfirmen ist zulässig.

Mit Angebotsabgabe wird der beabsichtigte Einsatz von Subunternehmen angezeigt (Benennung des Gewerkes). Das Subunternehmen muss die gleichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen wie der AN erfüllen (Auf Anforderung sind auch hier notwendige Zertifikate nachzuweisen).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm auferlegten Verpflichtungen vertraglich an seinen Subunternehmer weiterzugeben, diese zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die Aufsichtsperson der Subunternehmer muss in deutscher Sprache in Wort und Schrift kommunizieren können. Änderungen der Aufsichtsperson sind dem Speira Einkauf unaufgefordert nachzureichen.

### Baustellenbesprechung

In Abhängigkeit von der Komplexität einer Maßnahme, entscheidet der Speira-Koordinator, ob eine regelmäßige Baustellenbesprechung eingeplant wird. Die Aufsichtsperson des Auftragnehmers nimmt an dieser teil. Hier müssen rechtzeitig, vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme, einzelne Arbeitsschritte der Gewerke gemeinsam mit dem Speira-Koordinator und ggf. mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) abgesprochen werden. Bevor neue Arbeiten oder Gewerke aufgenommen werden, sind diesbezüglich Abstimmungsgespräche durchzuführen. Zudem werden sicherheitsrelevante Aspekte abgesprochen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Dem Speira-Koordinator und ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme ein detaillierter Ablauf- und Terminplan hierüber vorzulegen.

## **2 Gefährdungsbeurteilung**

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira muss der Auftragnehmer eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Minimierung aller Risiken vornehmen, die für die Mitarbeiter des Auftragnehmers während der Ausführung ihrer Arbeiten in Betracht kommen, so dass Risiken ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt werden. Die entsprechenden Unterlagen (z. B. umfassende Gefährdungsbeurteilung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und abgeleitete Maßnahmen) sind dem zuständigen Speira-Koordinator vom Auftragnehmer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer bleibt für den Inhalt und die Qualität dieser Unterlagen verantwortlich. Der Speira-Koordinator leistet Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf unternehmensspezifische Gefahren. Bitte beachten Sie, dass die Befugnisse des Speira-Koordinators auf die Koordination der im jeweiligen Vertrag festgelegten Arbeiten beschränkt sind. Der Auftragnehmer bleibt für seine Mitarbeiter verantwortlich.

### **Montageanweisung**

Aufbauend auf seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer in der Planung risikoreiche Arbeitsverfahren in einer Montageanweisung zu beschreiben. Diese Montageanweisung ist am Arbeitsplatz vorzuhalten und sollte alle sicherheits- und umweltrelevanten Angaben wie z.B. Montagefolge, Sicherheitsmaßnahmen einzelner Arbeitsschritte, Gewichte etc. enthalten. Der Arbeitsablauf bzw. die Montagefolge muss anhand von Zeichnungen oder Skizzen unterstützend erläutert werden. Die Angaben in der Montageanweisung sind bindend für die Ausführung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine ausführenden Mitarbeiter in die Montageanweisung unterwiesen wurden.

Für Kran, Mobilkran oder andere Hebeeinrichtungen sind dem Speira-Koordinator Aufstellpläne mit allen geräte- und arbeitsablaufspezifischen Angaben zu übergeben.

### **Rettungskonzepte**

Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit eines beschriebenen Rettungskonzeptes ersichtlich, so ist dieses in Absprache mit dem Speira-Koordinator zu erstellen. (z.B. bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in Tiefen, Arbeiten in engen Räumen, etc.)

## **2.1 Inbetriebnahme/Testphase der Anlagen**

In Absprache mit dem Speira-Koordinator wird entschieden, ob für die Inbetriebnahmephase eine zusätzliche Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, z. B. Aufstellung von Maschinen.

### 3 Arbeitserlaubnis

Speira entscheidet, ob das Verfahren für Arbeitserlaubnisscheine anzuwenden ist. Falls erforderlich, arbeitet der Vertreter des Auftragnehmers mit dem Speira-Koordinator zusammen, um eine Arbeitserlaubnis zu erstellen. Dies muss bei Bedarf vor Ort vor Beginn der Arbeiten erfolgen. In folgenden Fällen sind Arbeitserlaubnisse zwingend erforderlich:

- Arbeiten in der Höhe
- Heißarbeiten
- Arbeiten auf engem Raum
- Schachtarbeiten
- Arbeiten an Energieträgern (Strom, Dampf, Gas, Druckluft)

Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Arbeitserlaubnisschein ausgestellt, auf diesem spezifische Gefährdungen dokumentiert werden und der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen enthält.

In den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hat der Auftragnehmer sein Personal und das Personal seiner Subunternehmer zu unterweisen, die Dokumentation der Unterweisung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Arbeit darf erst nach Durchführung des Arbeitserlaubnisverfahrens erfolgen, der Auftragnehmer hat einen entsprechenden Zeitpuffer einzuplanen.

Der Erlaubnisschein ist mitzuführen oder im Einsatzbereich auszuhängen und ist situativ bei Schichtwechsel, Änderung des Auftragnehmerversetzers oder Änderung der Gefährdung zu erneuern bzw. anzupassen.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Speira-Koordinator über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden.

Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder Produktionsabläufe beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses dem Speira-Koordinator zu dokumentieren.

#### Anmerkungen

Die Arbeitserlaubnis entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Es handelt sich **nicht** um eine Erlaubnis im Sinne der Arbeitnehmerüberlassung, sondern dient lediglich der Verbesserung der Abstimmung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen und der Kommunikation.

### 4 Arbeitsbeginn

Vor der Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira muss der Auftragnehmer dem Speira-Koordinator eine detaillierte Auflistung des Personals und, wenn möglich, der für die Durchführung des Projekts vorgesehenen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen. Diese Liste ist im Falle eines Personalwechsels durch den Auftragnehmer entsprechend zu aktualisieren. Die aktualisierte Liste muss dem Speira-Koordinator zur Verfügung gegeben werden.

Bei der Ankunft auf dem Werksgelände müssen sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Werkschutz melden, wo ihre Anwesenheit in unserem Werk registriert wird. Dieses Verfahren gewährleistet die manuelle Registrierung des Personals. Die Registrierung darf auf keinen Fall von anderen Personen vorgenommen werden. Alle Mitarbeiter einer Fremdfirma müssen vor Arbeitsbeginn eine arbeitsspezifische Einweisung erhalten. Der zuständige Speira-Koordinator muss dies vorab veranlassen.

#### Anmeldung

Fremdfirmenmitarbeiter haben sich bei Arbeitsbeginn beim Werkschutz anzumelden. Dieser händigt - nach einer allgemeinen Einweisung – jedem Mitarbeiter der Firma einen personalisierten Fremdfirmen-Ausweis aus, der nach Beendigung der Arbeit unaufgefordert dort wieder abzugeben ist, und verständigt den Speira-Ansprechpartner. Geeignete Identitätspapiere (z.B. Personalausweis) müssen mitgeführt werden, da stichprobenartige Kontrollen erfolgen können. Der Auftraggeber behält sich stichprobenartige Kontrollen von Fahrzeugen, Werkzeugkisten, Taschen etc. während Ein- und Ausfahrt auf das Werksgelände vor.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich beim Werkschutzpersonal zu melden.

#### Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme

- über den Inhalt der Speira Sicherheitsanforderungen
- über weitere geltende gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie
- über arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung, ggf. Montageanweisung unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem Speira-Koordinator auf Verlangen vorzulegen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Werksgelände arbeiten.

#### Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat seine Arbeit in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Auftraggeber und dem Speira-Koordinator zu übergeben.

#### Mitarbeiter

Beim Einsatz der Mitarbeiter ist eine ausreichende Kommunikation durch den Auftragnehmer zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass beim Einsatz fremdsprachiger Mitarbeiter die Aufsichtsperson des Auftragnehmers der deutschen Sprache mächtig ist. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, gegenüber dem Speira-Koordinator Angaben zum Arbeitsauftrag zu machen und einen Notruf absetzen zu können. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen und anderen Unterweisungen von fremdsprachigen Mitarbeitern verstanden werden.

## 5 Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich

Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) auf unserem Werksgelände bedarf der Zustimmung des Speira-Koordinators.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsplätze, Baustellen und Lagerplätze gegebenenfalls mit eigenen Schließvorrichtungen zu verschließen und zu sichern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Arbeitsplatz während der Arbeit sauber und ordentlich gehalten wird und am Ende der Arbeit sauber und ordentlich hinterlassen wird.

Schäden und Unordnung (Abfälle und Verpackungen), die durch die Bewegungen und die Montageprozesse des Auftragnehmers auf dem Werksgelände verursacht werden, werden von Speira auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt. Insbesondere ist zu beachten, dass alle infrastrukturellen Maßnahmen (z. B. Gerüste, Bauhütten, errichtete Baumaschinenfundamente, Zufahrtswege, Kabel, Abfallvorrichtungen usw.) vor dem Zeitpunkt der Abnahme von der Baustelle entfernt werden müssen. Anderenfalls kann die Abnahme nicht erfolgen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst Speira die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers.

Es ist unbedingt erforderlich, die Produkte vor den Auswirkungen von Verunreinigungen (z. B. Staub, Wasser, feine Partikel, Schweiß- und Schleifrückstände usw.) zu schützen, die durch Arbeiten des Auftragnehmers über, neben oder in der Nähe der Produktionsanlagen verursacht werden.

Außerdem ist das Einbringen von Fremdstoffen (Wasser, Staub, Chemikalien etc.) in die im Produktionsprozess verwendeten Medien – wie Walzöle – strengstens verboten. Der Auftragnehmer hat durch seine Arbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und/oder dem Speira-Koordinator zu melden.

Flucht- und Rettungswege müssen grundsätzlich freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungswegepläne sind bei allen Planungen durch den Auftragnehmer und seine Nachunternehmer zu berücksichtigen. Liegen diese im Bereich auszuführender Arbeiten oder werden diese durch Arbeiten oder im Zusammenhang mit Arbeiten beeinträchtigt, müssen diese Beeinträchtigungen mit dem Speira-Koordinator rechtzeitig schriftlich abgestimmt werden und Ersatzschutzmaßnahmen getroffen werden.

Alle Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden. Falsch geparkte Fahrzeuge, die insbesondere Rettungswege blockieren, werden auf Kosten des Verursachers kostenpflichtig abgeschleppt.

## **6 Sicherung gefährlicher Energien (LOTO/LOEC)**

Bei Arbeiten an kraftbetriebenen Geräten müssen diese energiefrei geschaltet und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert werden.

Wenn der Auftrag vorsieht, dass Anlagen spannungsfrei geschaltet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Speira-Koordinator für weitere Informationen und Veranlassung. Der Auftragnehmer muss jedem seiner Mitarbeiter ein individuelles Vorhängeschloss zur Verfügung stellen, das dem jeweiligen Mitarbeiter und Firma eindeutig zugeordnet ist. Ausnahmen von diesem Verfahren bedürfen einer Genehmigung durch den Speira-Koordinator und einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung.

## **7 Brandschutz, besondere Risiken und Notfallvorsorge**

Im Alarmfall muss das Auftreten eines Brandes sofort gemäß Notfallkonzept oder durch Betätigung des Feuersalarms gemeldet werden. Auftragnehmer sollten die allgemeinen Regeln zum Brandschutz und zur Notfallvorsorge kennen, z. B. Verhalten im Alarmfall, Gefahrentelefon, Notrufnummer und Evakuierungswege. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Anweisungen von Speira-Mitarbeitern zur Verhütung von Bränden und Explosionen zu befolgen.

### **7.1 Heißenarbeiten und stauberzeugende Tätigkeiten**

Heißenarbeiten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die Funken und Wärme erzeugen, wodurch ein Brand entstehen kann. Heißenarbeiten umfassen den Einsatz von offenen Flammen, Heißluft, sowie die Arbeit mit Schweiß-, Schneid- und/oder Schleifgeräten.

Vor Beginn der Heißenarbeiten auf dem Werksgelände von Speira müssen folgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Speira-Koordinator ausgeführt werden:

- Bestimmung der erforderlichen Ausrüstung: Feuerlöscher, Decken, Sichtschutz etc.
- Gemeinsame Ernennung der Brandwache durch Speira und den Auftragnehmer.

Die beauftragte Brandwache muss ständig anwesend sein und das Risiko während der Arbeit, in den Pausen und eine Stunde nach Abschluss der Arbeiten kontinuierlich bewerten. Die Brandwache muss im Umgang mit Feuerlöschern geschult sein.

Von jedem Unternehmen müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen einsatzbereit, aktuell geprüft und in ausreichender Anzahl vorgehalten werden.

Werden Heißenarbeiten erforderlich, ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten einzuholen.

Stauberzeugende Tätigkeiten sind Arbeiten, bei denen Staub aufgewirbelt wird und dieser zu einer Auslösung einer automatischen Brandüberwachung führen kann. Ist mit einer Staubentwicklung zu rechnen oder tritt eine Staubentwicklung während der Arbeiten auf, ist der Speira-Koordinator hierüber zu informieren. Dieser wird gemeinsam mit dem Betreiber entscheiden, um Brandüberwachungsanlagen in oder um dem Arbeitsbereich abgeschaltet werden müssen.

### **7.2 Enge Räume**

Enge Räume sind Bereiche, einschließlich Kammern, Tanks, Bottiche, Silos, Gruben, Gräben, Rohrleitungen, Kanäle, Schornsteine, Brunnen u. a., in denen aufgrund ihrer begrenzten Ausdehnung ein vorhersehbares spezifisches Risiko besteht.

Vor Beginn der Arbeiten auf engem Raum auf dem Werksgelände von Speira sind folgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Speira-Koordinator auszuführen:

- Bestimmung des Zwecks des Zutritts und der Anzahl der Personen, die maximal in dem engen Raum arbeiten.
- Dokumentation der Namen der in dem engen Raum zugelassenen Personen. Der Arbeitsbereich muss für Unbefugte gesperrt werden.
- Festlegung und Vorbereitung von Rettungsmethoden, Ressourcen und Ausrüstung.
- Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen bei anderen Risiken, z. B. Heißarbeiten, Sicherung gefährlicher Energien (LOTO)
- Identifizierung von atmosphärischen Prüfgeräten und -verfahren. Die Ergebnisse der atmosphärischen Prüfungen (vor, während, und nach dem Zutritt) sind zu dokumentieren. Ein erneuter Test nach einer Pause, z. B. der Mittagspause, sollte durchgeführt werden.
- Gemeinsame Festlegung, Bestimmung und Dokumentation der Sicherheitsüberwachung durch Speira und den Auftragnehmer.
- Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung, Sicherheitsvorrichtungen (Licht, Lüftung und entsprechende Werkzeuge
- Spezifische Angaben zur atmosphärischen Prüfung (Bestimmung der Geräte, Zertifikate, Qualifikation des Prüfers usw.)

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt.

### 7.3 Besondere Risiken

- CO<sub>2</sub>

Einige Bereiche sind mit automatischen CO<sub>2</sub>-Löschanlagen versehen.

Der Zugang zu den CO<sub>2</sub>-Löschanlagen sowie die Steuerung/Bedienung dieser Anlagen darf ausschließlich von sachkundigem Personal vorgenommen werden.

- Explosionsgefährdete Atmosphäre

Ex-Bereiche sind gekennzeichnet, der Zugang zu diesen Bereichen ist nur nach Freigabe durch den Speira-Koordinator/Anlagenbetreiber gestattet. In diesen Bereichen sind besondere Sicherheits- und Verhaltensmaßnahmen in Absprache mit dem Speira-Koordinator zu ergreifen. Der Einsatz von Mobilfunktelefonen, elektrischen Betriebsmitteln und Elektrogeräten ist grundsätzlich verboten.

- Elektromagnetische Felder

In einigen Bereichen des Werk Neuss können durch elektromagnetische Felder besondere Gefahren entstehen. Diese Bereiche sind gesondert gekennzeichnet. Hier besteht ein **Zutrittsverbot für Träger aktiver Implantate (z.B. Insulinpumpe, Herzschrittmacher)**. Auch elektronische Geräte können Schaden davontragen. Die Arbeiten dort sind mit dem Speira-Koordinator eng abzustimmen.

### 7.4 Verhalten in Notfällen

Bei Feueralarm müssen sich die Mitarbeiter der Fremdfirma unter Beachtung der örtlichen Flucht- und Rettungswegepläne sofort zum Sammelpunkt begeben. Die Aufsichtsperson der Fremdfirma muss zählen, ob seine eigenen Mitarbeiter alle vollzählig sind und darüber Information geben. Sie dürfen den Sammelpunkt bis zum Eintreffen der Feuerwehr/Speira-Koordinator nicht verlassen und haben weitere Weisungen der abzuwarten.

Ggf. kann bei der Planung festgelegt werden, dass Anwesenheitslisten gepflegt werden müssen, die für den Evakuierungsfall genutzt werden.

In Notfallsituationen (z. B. Brand, Explosionen, Schadensereignisse (Umwelt-/Personenschäden):

## 444 Werkschutz (werksintern)

### Handy: 02131-382-444

Jedes Unternehmen ist verpflichtet die Voraussetzungen für eine funktionierende Rettungskette zu schaffen und zu überprüfen, damit Unfallfolgen so gering wie möglich gehalten werden können.

#### 8 Verkehrssicherheit

- Fahrzeuge dürfen erst nach Zustimmung des Speira-Koordinators auf dem Werksgelände entladen/beladen werden. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten/zugeteilten Parkplätzen abgestellt werden. Alle Fremdfirmenfahrzeuge werden auf eigene Gefahr abgestellt.
- Für unser Werksgelände gelten die nationalen Straßenverkehrsvorschriften.
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf unserem Werksgelände ist in Werkshallen 6 km/h und außerhalb 20 km/h
- Fahrzeuge **dürfen nicht in die** Produktionshallen hineingefahren werden. Eine spezielle Kurzzeitgenehmigung kann vom Speira-Koordinator nur für Ausnahmesituationen wie z.B. Be- und Entladen erteilt werden.
- Die Fahrzeuge müssen in Schrittgeschwindigkeit durch Be- und Entladebereiche geführt werden.
- Mangelt es beim Rückwärtsfahren an Überschaubarkeit, muss der Fahrer von einem Begleiter eingewiesen werden. Beim Befahren von Hallen und beim Be- und Entladen (auch wenn diese Vorgänge außerhalb von Hallen stattfinden) muss das Warnblinklicht eingeschaltet sein.
- Während des Be- und Entladevorgangs dürfen sich Fahrer nur in unmittelbarer Nähe des Fahrerhauses aufhalten. Dies dient zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit. Der Aufenthalt der Fahrer ist auf den festgelegten Bereich begrenzt.
- Beim Verlassen des Fahrerhauses muss der Fahrer eine PSA tragen, die den örtlichen Vorschriften entspricht. Fußgänger müssen beim Betreten und Verlassen von Produktions- und Lagerhallen die zugewiesenen Türen benutzen. In den Hallen dürfen sie sich nur auf den zugewiesenen und ggf. ausgeschilderten Wegen bewegen und aufhalten.
- Es ist strengstens verboten, sich unter schwebenden Lasten zu bewegen oder sich unter diesen aufzuhalten.
- Übernachtung auf dem Werksgelände (z.B. in Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gestattet!

#### 9 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Mobilkräne, Gabelstapler, Aufzüge, Gerüste usw.) bereitzustellen, die in sicherheitstechnischer Hinsicht für die Ausführung der Arbeiten erforderlich und geeignet sind. Der Auftragnehmer ist für seine eigenen Arbeitsmittel und für die persönlichen Gebrauchsgegenstände seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Auf Verlangen des Speira-Koordinators sind die jeweils gültigen Prüfbescheinigungen der Arbeitsmittel und die entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter vorzulegen.

Mobile Arbeitsmittel sind mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.

##### Einsatz von Speira-Arbeitsgeräten

Die Verwendung von Speira-eigenen Arbeitsmitteln (z. B. Kräne, Maschinen, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw.) durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ist untersagt, wenn sie nicht vom Speira-Koordinator genehmigt wurde. Der Nachweis geeigneter Qualifikationen für die Bedienung der Geräte muss dem Speira-Koordinator vorgelegt werden. Vor dem Einsatz der Speira-Geräte müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers von Speira-Mitarbeitern entsprechend eingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Anweisung von Speira ist zu dokumentieren.

Die benutzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen in einwandfreiem und geprüftem Zustand sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Ergeben sich Zweifel am sicherheitstechnischen

Zustand, behält sich der Auftraggeber vor den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen. Die Betriebsanweisungen sowie die Dokumentationen zu den wiederkehrenden Prüfungen sind am Arbeitsplatz vorzuhalten.

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen, wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

Aufgrund der besonderen Beanspruchung auf Baustellen müssen elektrische Betriebsmittel wie handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen oder Leitungsroller für diesen Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie z.B. durch Überhitzungs-Schutzeinrichtung, Spritzwasserschutz, Gummischutz.

Elektrische Betriebsmittel müssen von besonderen Speisepunkten, mit Strom versorgt werden. Abweichungen hiervon müssen mit dem Speira-Koordinator abgesprochen werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

Im Bereich der Elektrolyse gelten besondere Sicherheitsvorschriften, die im Speziellen mit dem Speira-Koordinator abzusprechen sind.

Vor Benutzung eines Gerüsts muss jede Fremdfirma eine Sichtkontrolle des Gerüsts durchführen und auf dem Freigabeschein unterschreiben.

Bei der Aufstellung/Nutzung von Maschinen (Autokräne, Betonpumpenfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen etc.) sind die Tragfähigkeit des Untergrundes sowie die notwendigen Sicherheitsabstände vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit dem Speira-Koordinator zu beurteilen.

Bei dem Einsatz von Maschinen mit besonderer Drittgefährdung (z.B. Hubarbeitsbühnen/Scherenbühnen, Bagger, Autokräne) sind dem Auftraggeber vorzulegen:

- Führerschein, Beauftragung und aktuelle Unterweisungsnachweise der Fahrzeugführer

Sofern sich aus der dokumentierten Gefährdungsbeurteilung keine Zusatzgefahren ergeben, muss der Nutzer einer Scherenhubbühne sich bei Nutzung nicht anschlagen, jedoch immer beim Verfahren. Dabei muss der Verbleib der Person durch ein entsprechendes Rückhaltesystem in der Scherenbühne gewährleistet sein.

Zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sind mindestens zwei Personen einzusetzen, Nutzer einer Teleskop-Hubarbeitsbühne müssen sich immer anschlagen.

## **10 Energieversorgung**

Wird Energieversorgung (z. B. Strom, Druckluft, Wasser, Gas, etc.) für die Arbeit eines Auftragnehmers benötigt, muss dieser eine Genehmigung des Speira-Koordinators einholen. Jegliche Schalthandlungen in unseren Anlagen sind grundsätzlich verboten.

Die Wiederherstellung der normalen Betriebsversorgung muss in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator erfolgen.

Umbauten, Veränderungen oder provisorische Reparaturen sind nicht zulässig an energieführenden Anlagen/Anlagenteilen.

Aufgefundene Mängel an elektrischen Anlagen sind unverzüglich durch eine Fachkraft / befähigte Person reparieren zu lassen bzw. betroffene Geräte sind unverzüglich auszutauschen. Überlastsicherungen, Schutzschalter und ähnliche Sicherungseinrichtungen dürfen nicht überbrückt, kurzgeschlossen, ausgeschaltet, entfernt oder anderweitig manipuliert werden.

Die verwendeten Leitungen müssen sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden. Baustromverteiler und FI-Schalter sind arbeitstäglich zu prüfen. Die Prüfung ist vor Ort zu dokumentieren. Baustromverteilerkästen sind separat zu erden.

Sicherungen (FI-Schutzschalter) und Isolatoren dürfen ausschließlich in Absprache mit dem Speira-Koordinator von einem Speira-Elektriker entfernt, ersetzt oder betätigt werden.

## **11 Aushub- und Abrissarbeiten**

In Absprache mit dem Speira-Koordinator müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an Gas-, Kanal-, Wasser- und Stromnetzen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Wirksame Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Staub bei Aushub-, Erdbewegungs- und Abrissarbeiten müssen jederzeit getroffen sein.

Arbeiten unterhalb der Bodenkante erfordern einen zusätzlichen Arbeitserlaubnisschein für Schacht- und Erdarbeiten.

Vor Beginn von Abbrucharbeiten sind notwendige Maßnahmen (z.B. statische Prüfung, Demontagekonzept, Absperrmaßnahmen o.ä.) mit dem Speira-Koordinator abzustimmen.

## **12 Arbeiten mit Absturzgefahr**

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr (mögliche Fallhöhe > 2 m oder weniger, falls gesetzlich gefordert, bzw. in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt) ist der Bereich unmittelbar unter dem Arbeitsbereich durch geeignete Absperrmaßnahmen (z. B. Kette, Schilder) zu sichern, um Gefahren im Zusammenhang mit herabfallenden Gegenständen vorzubeugen.

Sind technische Maßnahmen nicht anwendbar, muss die Sicherheit von Personen durch ein Sicherheitsnetz oder eine persönliche Schutzausrüstung (PSAgA) gewährleistet sein.

Mobile Hebebühnen dürfen nur von qualifiziertem Personal bedient werden. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Gegebenenfalls müssen geeignete Absturzsicherungen und Schutzvorrichtungen gegen Quetsch- und Schneidgefahren vorhanden sein. (siehe auch Kapitel 9)

Öffnungen (z. B. Lichtkuppeln, Fensterbänder, Rauchabzüge) in Dächern müssen mit Seitenschutzvorrichtungen verstärkt und mit Schutzabdeckungen oder Schutznetzen gesichert werden.

Dächer und Bauteile, die nicht mit Absturzsicherungen versehen sind, dürfen nur über spezielle Stege und Gehwege (mindestens 0,5 m breit) betreten werden. Die Zugänglichkeit von Dächern muss mit dem Speira-Koordinator geklärt werden.

## **13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/ Arbeitskleidung**

Die persönliche Schutzausrüstung ist vor Arbeitsaufnahme entsprechend der bestehenden Gefährdungen schriftlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsregeln festzulegen. Der Auftragnehmer hat die PSA grundsätzlich in ausreichender Stückzahl seinem Personal zu Verfügung zu stellen und die Benutzung zu überwachen.

In einigen Bereichen des Werk Neuss ist aufgrund besonderer Gefährdungen spezielle PSA zu tragen. Hierzu zählen Gefährdungen durch flüssiges Aluminium und Gefahren durch Lichtbögen. Werden in diesen Gefahrenbereichen Tätigkeiten durchgeführt, so hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen, wie die Ausgabe der speziellen PSA zu vereinbaren ist.

Darüberhinausgehende Gefährdungen sind über das Arbeitserlaubnisverfahren zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten.

Über die allgemeinen Sicherheitsregeln hinaus gilt:

- Auf Baustellen sowie für das Fahren von Flurförderzeugen sind mindestens knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Kategorie S3 zu tragen.

- Bei Arbeiten im Ex-Bereich ist die zu tragende PSA mit dem Speira-Koordinator abzustimmen

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sind mit Firmenbezeichnung und Namen auf dem Helm sichtbar kenntlich zu machen.

## 14 Einbringen/Verwendung von Gefahrstoffen

Das Einbringen, Verwenden und Lagern von Gefahrstoffen auf dem Werksgelände von Speira muss vom Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn berücksichtigt werden. Die Arbeits- und Gefahrstoffe sind nur in dafür zugelassenen Gebinden aufzubewahren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verwechslung mit Lebensmittelgebinden möglich ist. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Ersatzstoffe einzusetzen (Substitution). Aktuelle Sicherheitsdatenblätter müssen am Arbeitsplatz verfügbar sein.

Verbotene Substanzen:

- Asbesthaltige Stoffe/Materialien
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. Reinigungsmittel)
- FCKW-haltige Stoffe (z. B. Kühlmittel)

Eingeschränkte Stoffe:

- Radioaktive Stoffe
- Akut giftige Stoffe
- Krebszeugende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe
- Biologische Stoffe (Enzyme, Keime, Mikroorganismen)

Die Genehmigung des Speira-Koordinators muss vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden, wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, eingeschränkte Stoffe zu verwenden.

Bei der Verwendung gefährlicher Stoffe auf dem Werksgelände von Speira hat der Auftragnehmer die Mengen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe müssen im weiteren Verlauf der Arbeiten sofort vom Werksgelände entfernt werden.

Alle Behälter sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

- Behälterinhalt (Angabe des eingetragenen Handelsnamens)
- Gefahrensymbole (gemäß nationaler Gesetzgebung) oder Gefahrenpiktogramme (GHS)
- Gefahrtexte (GHS) oder Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- Sicherheitstexte (GHS) oder Sicherheitshinweise (P-Sätze)
- Name und Anschrift des Auftragnehmers/Subunternehmers
- Datum

Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen sind zu beachten.

Für Gefahrstoffe sind entsprechende Lagermöglichkeiten nach TRGS, AwSV und den Richtlinien der Speira-Projektleitung mit einer deutlich sichtbaren Warnbeschilderung einzurichten. Lagerstätten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein.

## 15 Umgang mit Abfall

Die Entsorgung von Abfällen ist immer mit dem Speira-Koordinator im Voraus abzustimmen.

**Auftragnehmer sind zu folgenden Handlungen nicht berechtigt:**

- Abfälle von außerhalb auf unser Werksgelände zu bringen
- Abfälle irgendwo anders als in den dafür vorgesehenen Behältern zu lagern
- Abfälle in einer Weise zu lagern, dass sie die Umwelt verschmutzen könnten (z. B. Leckagen, Witterungsverhältnisse, etc.)

Speira behält sich das Recht vor, eine Nachberechnung für vertragswidrig entsorgte Abfälle vorzulegen. Eine solche Rechnung enthält zusätzliche Kosten für die Sammlung, Sortierung, Laboranalysen und den Transport der Abfälle und gegebenenfalls für die Beseitigung der vom Auftragnehmer verursachten Bodenverunreinigungen.

Ist im Leistungsumfang des Auftragnehmers die Demontage von Gebäuden, Maschinen oder Anlagen enthalten, so sortiert der Auftragnehmer die dabei entstehenden Reststoffe in entsprechende Fraktionen (z. B. Kabel, ölhaltig; Kabel, ölfrei; Schrotte, ölhaltig; Schrotte, ölfrei; etc.). Dabei sind die Teile so zu zerkleinern, dass sie in die Behälter passen.

Der Auftragnehmer ist zur sortenreinen Separierung der anfallenden Abfälle verpflichtet.

In Absprache mit dem Speira-Koordinator können die von Speira auf dem Werksgelände bereitgestellten Abfallsammelbehältnisse genutzt werden.

Alle gefährlichen Abfallstoffe (z. B. Batterien, Kondensatoren, Leuchtmittel etc.) sowie Abfallstoffe über dessen Umgang/Lagerung Unklarheit besteht, müssen dem Entsorgungsplatz nach Absprache (Mo-Fr: 08.00 – 15.00 Uhr) angedient werden.

Werden gefährliche Abfälle in Eigenregie entsorgt, ist dem Speira-Koordinator unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen.

## **16 Boden- und Grundwasserschutz**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventivmaßnahmen eingehalten werden, um das Eindringen gefährlicher Stoffe in den Boden, das Grundwasser und die Kanalisation zu verhindern.

Im Falle einer Havarie oder einer Leckage (Freisetzung/Eindringen gefährlicher Stoffe in Boden/Kanalisation) sind der Werkschutz und der Speira-Koordinator unverzüglich zu informieren, damit weitere Maßnahmen gemäß dem bestehenden Notfallplan ergriffen werden können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kosten zu tragen, die durch hinterlassene Abfälle oder Verschmutzung von Boden, Grundwasser, Kanalisation und Abflussgräben infolge von Leckagen, Havarien usw. entstehen und die durch die Arbeiten des Auftragnehmers auf unserem Werksgelände verursacht wurden. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer für alle anfallenden Boden-/Grundwassersanierungskosten sowie für die Kosten vorangegangener Untersuchungen und Laboranalysen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer berät sich mit Speira und ist verpflichtet, die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, damit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte wieder eingehalten werden.

## **17 Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln**

Der Besitz, Konsum und Vertrieb von alkoholischen Getränken und Drogen ist strengstens verboten. Darüber hinaus ist es strengstens verboten, das Werksgelände unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol zu betreten.

Jeder Auftragnehmer hat Mitarbeiter, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich des Werksgeländes zu verweisen (unter Drogen sind auch Medikamente mit berauschender Wirkung zu verstehen.) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, solchen Personen ein längerfristiges oder unbefristetes Werksverbot zu erteilen.

Es besteht ein werkswieites Rauchverbot. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet

## **18 Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge**

Die Lagerung und das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken in Produktionsbereiche oder deren Umgebung ist strengstens untersagt. Geeignete Sozialräume für den Verzehr von Speisen und Getränken werden vom Speira-Koordinator zugewiesen.

Auf dem Werksgelände sind Getränkedosen verboten. Gasfeuerzeuge und andere Druckbehälter wie Dosier-Aerosole dürfen während der Arbeit in Heißbereichen nicht am Körper getragen werden. Durch starke Strahlungswärme können diese explodieren.

Plastikabfälle, Essensreste, ölige Putzlappen oder Holz sowie nasses Papier dürfen nicht in Schrott- und Restmetallkübel gelangen. **Es besteht Explosionsgefahr, wenn diese Gegenstände in flüssiges Aluminium gelangen.**

Erlaubt sind Automatenplastikbecher, PET-Flaschen oder Getränkekartons, die über Rückgabestationen oder Mülleimer entsorgt werden.

## 19 Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Sachschäden

Der Auftragnehmer hat alle Beinaheunfälle, Unfälle (einschließlich Verbandbucheinträge) oder Schäden, die während der Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira auftreten, unverzüglich dem zuständigen Speira-Koordinator und dem Werkschutz unter Angabe des Verlaufs der Ereignisse zu melden.

Speira behält sich das Recht vor, jeden Fall gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu untersuchen.

## Notrufnummer bei Umwelt-, Sach- und Personenschäden: 02131 - 382 – 444

Erste Hilfe-Material befindet sich in den jeweiligen Betriebsbereichen. Jede Fremdfirma muss ausreichend Erste Hilfe Koffer mit sich führen.

Unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Schaden führen können, sind als Beinahe-Unfall ebenfalls dem zuständigen Speira-Koordinator oder Betriebsverantwortlichen zu melden. Alternativ können Beinaheunfälle auch an die zentrale Fachabteilung via Email verschickt werden:

**[Beinaheunfaelle.Rheinwerk@hydro.com](mailto:Beinaheunfaelle.Rheinwerk@hydro.com)**

## 20 Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Emissionen bei den von seinem Instandhaltungsteam durchgeführten Liefer-, Bau- und Montagearbeiten zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert sich und sein Team über die Emissionsgrenzwerte am Standort und gewährleistet deren Einhaltung. Werden die Emissionsgrenzwerte überschritten, müssen im Einvernehmen mit Speira die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Emissionen unter die geforderten Grenzwerte zu senken. Solche Maßnahmen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Vergütung oder einer Verlängerung der vereinbarten Bauzeit.

Auf Verlangen von Speira legt der Auftragnehmer Gutachten vor, die belegen, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten wurden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitspflicht obliegt allein dem Auftragnehmer. Sollten nach der Abnahme festgestellte Mängel beseitigt werden, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie) möglichst sparsam einzusetzen und alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Mensch, Tier und Eigentum zu ergreifen. Sollten diese Maßnahmen des Auftragnehmers Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Speira oder anderer Vertragsunternehmen vor Ort haben, hat der Auftragnehmer Speira zu informieren und alle erforderlichen Richtlinien und Anweisungen zu befolgen.

## 21 Werkschutz

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass nur Personen, die die Sicherheitsschulung von Speira erfolgreich abgeschlossen haben, Zutritt zum Werk von Speira erhalten. Der Auftragnehmer stellt

sicher, dass alle eigenen Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von Subunternehmungen die Schulung erfolgreich abgeschlossen haben und jederzeit alle damit verbundenen Zutritt- und Sicherheitsvorschriften einhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, ist Speira berechtigt, diese Mitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen, ohne sich dabei Gegenmaßnahmen von Seiten des Auftragnehmers auszusetzen.

Beim Betreten des Werksgeländes koordiniert der Auftragnehmer alle Aktivitäten mit seinen Mitarbeitern vor Ort, anderen von Speira beschäftigten Auftragnehmern und Vertretern von Speira. Rücksichtnahme auf andere und die von ihnen geleistete Arbeit ist dabei jederzeit erforderlich. Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Werksgelände müssen berücksichtigen, dass die Tätigkeiten der Speira-Mitarbeiter, die die Fortführung des Geschäftsbetriebs von Speira sicherstellen, immer Vorrang haben.

Der Auftragnehmer muss allen Anforderungen in HSE-Belangen des Werkschutzes, der HSE Abteilung sowie des Speira-Koordinators unverzüglich Folge leisten. Ferner haben sie, die während Ein- und Ausfahrten auf das Werksgelände durch den Werkschutz zu vollziehende Kontrollen ihrer Fahrzeuge, Werkzeugkisten, Taschen etc. zu erlauben.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Speira-Koordinator ist das Filmen oder Fotografieren auf dem Werksgelände gestattet.

Sollte zur Erstellung von Angeboten die Anfertigung von Bildmaterial erforderlich sein, so kann der betreffende Speira-Koordinator nach Absprache mit der Betriebsleitung eine entsprechende Sondergenehmigung erteilen.

## **22 Überwachung und Kontrolle**

Speira führt regelmäßig Baustellenbesuche durch, um die Sicherheitslage vor Ort zu überprüfen. Wird ein Fehlverhalten festgestellt, wird der weisungsbefugte Vertreter des Auftragnehmers (Aufsichtsperson) und der Speira-Koordinator informiert. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, eigene Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

## **23 Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften**

Ein Verstoß gegen vereinbarte Arbeitsanweisungen und Sicherheitsvorschriften stellt eine Vertragsverletzung dar und kann zum Verweis eines Mitarbeiters des Auftragnehmers vom Werksgelände und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages führen. Alle Kosten, die Speira infolge der Handlungen des Auftragnehmers dabei entstehen, die Einhaltung der vorgenannten Anweisungen und Vorschriften zu gewährleisten, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Jeder Verstoß gegen HSE-Vorschriften, die entweder in den Sicherheits- und Umweltvorschriften für externe Auftragnehmer oder in anderen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen definiert sind, wird von Speira ernst genommen und angemessen behandelt.

Verstöße können zu Maßnahmen gemäß der Vier-Verstöße-Regel von Speira führen.

Die Maßnahmen sind abgestuft und werden nur in einem fairen Verfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, wenn gute Gründe vorliegen. Informelle Beratung und Belehrung ist der effektivste Weg, um mit geringfügigen HSE-Verstößen umzugehen. Wiederholtes oder schwerwiegendes Fehlverhalten führt zu Verwarnungen oder anderen Maßnahmen wie Verweisung vom Standort, die je nach Schwere des Verstoßes abgestuft sind.

In schweren Fällen ist Speira berechtigt jede beliebige Person vom Werksgelände zu verweisen. Bei Gefahr in Verzug ist Speira jederzeit berechtigt, Personen den Zugang zum Werksgelände zu verweigern oder eine Zugangsberechtigung aufzuheben.

Die folgende „Vier-Verstöße-Regel“ wird angewandt um eine abgestufte Reaktion auf die Schwere eines Verstoßes zu gewährleisten.

## Prinzip der Vier-Verstöße-Regel

### **1. HSE-Verstoß – Mündliche Verwarnung**

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer wird eine mündliche Verwarnung erteilt

- gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers
- gegenüber der Aufsichtsperson des Auftragnehmers, wenn der betreffende Mitarbeiter wiederholt Verstöße begeht oder ein uneinsichtiges Verhalten an den Tag legt

### **2. HSE-Verstoß – Schriftliche Verwarnung**

Werden die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer und die separaten Sicherheitsvorschriften für die Baustelle wiederholt missachtet, so wird der Speira-Vertreter den Auftragnehmer schriftlich verwarnen.

Auf einer höheren Ebene findet ein Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers statt. Weitere Maßnahmen werden vom Auftragnehmer definiert und konsequent verfolgt.

### **3. HSE-Verstoß – Verweisung vom Werksgelände**

Wird das Fehlverhalten der Stufen 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist korrigiert oder werden die Sicherheitsstandards wiederholt verletzt, wird eine Regelung zur Anpassung der Arbeit des jeweiligen Unternehmens getroffen. Die Geschäftsführung des Auftragnehmers wird umgehend informiert, so dass schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der aufgeführten Sicherheitsmängel ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen dem Speira-Beauftragten (Einkauf, Projektleiter, HSE oder technischer Leiter) vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

Maßnahmen wie folgt (z. B.):

- Verweisung vom Werksgelände für Mitarbeiter, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen haben.
- Änderung von Arbeitsabläufen und Arbeitsstandards.
- Änderung der Sicherheitsmaßnahmen.
- Notwendige Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen oder Arbeitsgeräten.
- Austausch von Vorgesetzten oder der Aufsichtsperson.
- Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung wieder aufgenommen werden.

### **4. HSE-Verstoß – Sperrung des Auftragnehmers**

Wenn die Maßnahmen der Stufen 1, 2 und 3 keine akzeptablen Verbesserungen erreichen, kann der verantwortliche Auftragnehmer endgültig vom Zugang zur Werksanlage oder zu Einrichtungen von Speira insgesamt ausgeschlossen werden.

Speira behält sich das Recht vor, laufende Verträge zu kündigen.

## Anlagen

- Checkliste für Auftragnehmer
- Kontaktdaten der Fachabteilungen
- Lageplan der Betriebe
- Lageplan mit besonderen Gefährdungen im Werk Neuss

## Checkliste für Auftragnehmer

Diese Checkliste soll Ihnen als Auftragnehmer helfen, gut vorbereitet im Werk Neuss zu erscheinen, um Fehler und Stress zu vermeiden. Bitte lesen Sie sich die Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer sorgfältig durch, die Checkliste dient dem Einhalten der wichtigsten Regeln und beinhaltet die am häufigsten vorkommenden Fehler und ist ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

- ich habe mich beim zuständigen Speira-Koordinator über die Notwendigkeit besonderer PSA für Flüssigmetallschutz erkundigt
- ich plane genügend Zeit für Einweisung und Unterweisung sowie das verpflichtende Arbeitserlaubnisverfahren ein
- meine Mitarbeiter sind mit Namen und Firma am Helm gekennzeichnet
- Bereiche mit elektromagnetischen Feldern und kanzerogenen Gefahrstoffen sind mir bekannt
- das Arbeitserlaubnisverfahren wird von mir beachtet und eingefordert
- für die Anlagensicherung führt jeder Mitarbeiter ein persönliches Vorhängeschloss mit, welches eindeutig dem Mitarbeiter und Firma zugeordnet werden kann
- alle notwendigen Unterweisungen und Gefährdungsbeurteilungen für besondere Tätigkeiten sind vorhanden (z.B. Nutzung von PSA gegen Absturz, Arbeiten mit Gefahrstoffen, Führen von Flurförderzeugen)
- gesonderter Personalbedarf für z.B. Sicherungsposten und Brandwachen in Abhängigkeit der Tätigkeit mit dem Speira-Koordinator abgesprochen

## Kontaktdaten der Fachabteilungen

### **Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Brandschutz**

02131-382-421

HSE.rheinwerk@hydro.com

### **Umweltschutz & Nachhaltigkeit**

02131-382-237

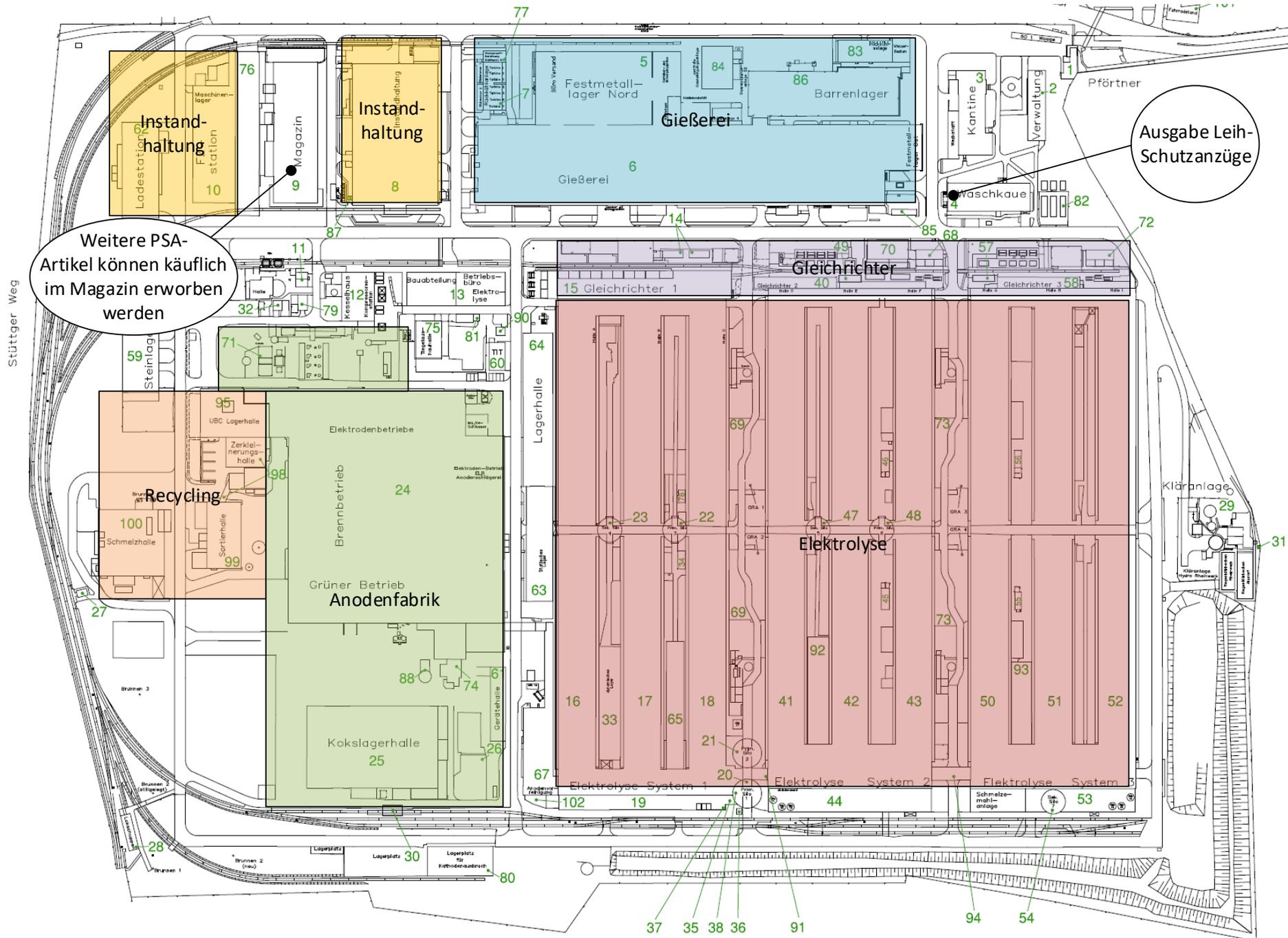
HSE.rheinwerk@hydro.com

### **Betriebsärztlicher Dienst**

02131-382-280

HSE.rheinwerk@hydro.com

# Lageplan der Betriebe



# Lageplan mit besonderen Gefährdungen im Werk Neuss

